



Vollzugsvorschriften

über
die Handelsschule Surselva (HSS)

Stand 24. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Gegenstand	3
Art. 3	Gleichstellung der Geschlechter.....	3
II.	Organisation und Schulbetrieb.....	3
a)	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 4	Aufsicht und Verwaltung.....	3
Art. 5	Lehrpersonen	3
Art. 6	Schul- und Disziplinarordnung.....	4
b)	Kaufmännische Berufsschule Surselva	4
Art. 7	Angebote	4
c)	Tageshandelsschule Surselva	4
Art. 8	Angebote	4
d)	Fach- und Handelsmittelschule Surselva.....	4
Art. 9	Aufgabe	4
Art. 10	Angebote	4
III.	Finanzierung	5
Art. 11	Finanzierung	5
Art. 12	Gebühren, Lehrmittel und Spesen	5
Art. 13	Schul-, Kurs- und Materialgelderhebung.....	5
Art. 14	Gemeindebeiträge.....	5
IV.	Vollzugs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 15	Vollzug	6
Art. 16	Inkrafttreten	6

VOLLZUGSVORSCHRIFTEN

über die Handelsschule Surselva

Gestützt auf Artikel 6 Abs. 2 der Statuten der Regiun Surselva sowie auf Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung über das Bildungszentrum Surselva und der übergeordneten gesetzlichen Grundlagen erlassen am 24. Oktober 2016 von der Präsidentenkonferenz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Handelsschule Surselva ist eine Abteilung des Bildungszentrums Surselva (BZS).

² Sie führt die Kaufmännische Berufsschule Surselva (KBS), die Tageshandelsschule Surselva (THS) sowie Fach- und Handelsmittelschule Surselva (FHMS).

Art. 2 Gegenstand

¹ Diese Vollzugsvorschriften bezwecken:

- a) die Organisation der Handelsschule Surselva;
- b) die Finanzierung, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht bestimmt wird.

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Vollzugsvorschriften beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nicht etwas anderes ergibt.

II. Organisation und Schulbetrieb

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Aufsicht und Verwaltung

¹ Die Aufsicht und Verwaltung richten sich nach der Verordnung über das Bildungszentrum Surselva.

Art. 5 Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen werden durch die Geschäftsleitung des Bildungszentrums Surselva gewählt.

² Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden richten sich nach den Vollzugsvorschriften über die allgemeinen Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden des Bildungszentrums Surselva.

Art. 6 Schul- und Disziplinarordnung

¹ Die Rechte und Pflichten der Lernenden sowie das Absenzen- und Disziplinarwesen werden in einer Schul- und Disziplinarordnung geregelt.

b) Kaufmännische Berufsschule Surselva

Art. 7 Angebote

¹ Die Kaufmännische Berufsschule Surselva (KBS) bietet Angebote in der beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis sowie eine lehrbegleitende Berufsmatura an.

² Sie führt das E-Profil, das M-Profil sowie die Ausbildung zu Detailhandelsfachleuten.

³ Zweck und Aufgabe richten sich nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung, dem kantonalen Berufsbildungsgesetz, der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung sowie nach den entsprechenden Verordnungen und Reglemente.

c) Tageshandelsschule Surselva

Art. 8 Angebote

¹ Die Tageshandelsschule Surselva (THS) bietet einen zweijährigen praxisorientierten Lehrgang im kaufmännischen Bereich an. Das Angebot dient dem Erwerb und Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit, der Höherqualifizierung, sowie dem Wiedereinstieg im Sinne von Art. 28 des kantonalen Berufsbildungsgesetzes.

d) Fach- und Handelsmittelschule Surselva

Art. 9 Aufgabe

¹ Die Fach- und Handelsmittelschule Surselva (FHMS) umfasst die Fachmittelschule (FMS) wie auch die Handelsmittelschule (HMS).

² Zweck und Aufgabe richten sich nach dem kantonalen Mittelschulgesetz (BR 425.000) und den entsprechenden Verordnungen und Reglemente, insbesondere der Verordnung über die Fachmittelschule (FMSV, BR 425.140) und der Verordnung über die Handelsmittelschule (HMSVO; BR 425.130).

Art. 10 Angebote

¹ In der FMS werden die Berufsfelder Gesundheit und Pädagogik angeboten. Ziel ist die praxisbezogene Allgemeinbildung als Vorbereitung auf das anschliessende Studium an Fachhochschulen und die Erlangung des Fachmittelschulausweises und der Fachmaturität.

² Die HMS bereitet die Schüler auf den kaufmännischen Beruf vor und vermittelt ihnen ausser den grundlegenden Fachkenntnissen eine angemessene Ausbildung. Sie wird mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis mit Berufsmaturität abgeschlossen.

III. Finanzierung

Art. 11 Finanzierung

¹ Die Aufwendungen der Handelsschule Surselva werden gedeckt durch:

- a) Beiträge des Kantons;
- b) Gemeindebeiträge;
- c) Schul-, Kurs- und Materialgelder;
- d) Beiträge von Dritten;
- e) übrige Beiträge und Einnahmen.

² Für die Bereiche Fach- und Handelsmittelschule, Kaufmännische Berufsschule sowie Tageshandelschule werden getrennte Rechnungen geführt.

Art. 12 Gebühren, Lehrmittel und Spesen

¹ Das BZS erhebt für den Besuch der Handelsschule Schul- bzw. Kursgelder.

² Die Gebühren für den Besuch der KBS werden von der Regierung festgesetzt.

³ Das Schulgeld für den Besuch der FHMS richtet sich nach der regierungsrätlichen Verordnung über Beitragszahlungen und Gebühren im Mittelschulwesen des Kantons Graubünden.

⁴ Das Schulgeld für den Besuch der THS richtet sich nach dem abzuschliessenden Leistungsauftrag mit dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

⁵ Die Kosten für persönliche Lehrmittel, Unterrichtsmaterialien sowie Spesen für Studienwochen und Exkursionen gehen zu Lasten der Lernenden.

Art. 13 Schul-, Kurs- und Materialgelderhebung

¹ Schul-, Kurs- und Materialgelder werden vom BZS erhoben und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

² Mit dem Versand jeder Mahnung, werden Mahnspesen in der Höhe von CHF 10.00 zum geschuldeten Betrag hinzugerechnet.

³ Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der Höhe von fünf Prozent berechnet.

Art. 14 Gemeindebeiträge

¹ Die Finanzierung der Handelsschule Surselva richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

² Bei einem Restdefizit, welches durch die Art. 11 lit. a, c – e genannten Beträge und Reserven nicht gedeckt werden kann, wird dieses gemäss Art. 37 der Statuten der Region Surselva auf die Gemeinden verteilt.

³ Ergibt sich bei der THS ein Restdefizit, welches nicht durch die in Art. 11 lit. a, c – e genannten Beträge und Reserven gedeckt werden kann, wird auf das Angebot verzichtet.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Vollzug

¹ Der Regionalausschuss erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Diese Vollzugsvorschriften treten nach Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz



Ernst Sax

Der Geschäftsleiter



Duri Blumenthal